



VfL Berghausen Gimborn 1949 e.V. Vereinsregister AG Köln VR 600431 / Umsatzsteuer-Nr. 212/5827/0451
www.vflberghausen.de vertreten durch den Vorstand:
Vorsitz: Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 GM-Berghausen Mail: jansen@gdp-koeln.de / Tel.: 02266-3850, 0221-229-3400, 0172-4235886

Liegenschaftsverwaltung:
Harald Langusch, Freiheitsstr. 10, 51647 GM-Berghausen Mail: huth.langusch@t-online.de / Tel.: 02266-2391, 0171-8172391
Ulrich Gärtner, Freiherr-vom-Stein-Str. 23, 51647 GM-Berghausen Mail: ulrich.gaertner@onlinehome.de / Tel.: 02266-440151, 0151-56612892

MIETVERTRAG
für den Bühnenraum in / an der Mehrzweckhalle Berghausen

Lfd. Nr.:

Zwischen dem

VfL Berghausen - Gimborn
(im Folgenden „Vermieter“ genannt)
Bevollmächtigt für den Vorstand:

.....

und

Name:

Straße:

Ort:

Erreichbarkeit:

Mailadresse:

(im Folgenden „Mieter“ genannt)-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand ist der an der Mehrzweckhalle (MZH) anliegende Bühnenraum mit den zugehörigen Nebenräumen (wie z. B. Umkleidebereiche, Dusch- und Wasch-, Geräte-, Lager-, Logistik-, Abteilungs-, Kellerräume, Treppenaufgang, Flurbereiche, Toilettenanlagen, Küchenbereich) sowie (ggf. erforderlichen) Sportgeräten, Zuwegungen, Parkplätzen und Umlagen.

Der zusätzlichen Nutzung der Mehrzweckhalle deren Nebenräumen, Umlagen und / oder insbesondere der zusätzlichen Nutzung von Sportgeräten durch den Mieter muss ausdrücklich durch den Vermieter zugestimmt und diese in diesem Vertrag (§ 3) dokumentiert werden.

Die Räumlichkeiten werden für folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

.....

Die Nutzung der unter § 1 genannten Räume ist ausschließlich für den vorstehend festgelegten Zweck gestattet.

§ 2 Die Mietzeit beginnt am Uhr

endet am Uhr

Der Mietpreis beträgt in EURO..... zuzüglich der z. Zt. gültigen Mehrwertsteuer

§ 3 Außerdem ist im o. g. Gesamtmietpreis die Nutzung folgender Bereiche neben der Mehrzweckhalle und dem Bühnenraum **enthalten / nicht enthalten**
(Unzutreffendes bitte streichen und genaue Räumlichkeit ggf. ergänzen):

- Umkleibereiche der Sport-/Mehrzweckhalle /**
- Dusch- und Toilettenräume der Sport-/Mehrzweckhalle /**
- Toilettenräume des Bühnenraumes /**
- Geräteräume /**
- Lager-/Logistikräume /**
- Abteilungsräume /**
- Kellerräume /**
- Treppen- und Flurbereiche /**
- Küche /**
- Zuwegungen zur MZH und zum Bühnenraum /**
- Parkplatz als Veranstaltungsfläche /**
- Grünanlagen / Umlagen als Veranstaltungsfläche /**
- Sonstiges =**

Der Nutzung der o. g. Bereiche durch den Mieter stimmt der Vermieter hiermit zu.
Dem Mieter sind die Mehrzweckhallen- und Bühnenraum-Ordnung sowie erforderliche Regeln und Obliegenheiten bei zusätzlicher Nutzung der o. g. Anlagen bekannt und er verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Die vorgenannten Räumlichkeiten werden für **folgenden Zweck** zur Verfügung gestellt
(nur wenn abweichend zu § 1):

.....

Die Nutzung dieser Räume ist ausschließlich für diesen bzw. den unter § 1 festgelegten Zweck gestattet.

§ 4 Im Mietpreis enthalten ist zudem die Benutzung von in den Räumen befindlichen Gerätschaften und Mobiliar, insbesondere (z. B.) / wird ggf. auf einer gesonderten Anlage ergänzt:

Bühnenraum: Theke, Stühlen, Tische, Musikanlage, Kühlschrank **und auf Wunsch:**
Tropfschale, Fassböckchen o. ä.

Küche: Küchenmöbel, Elektrogeräte, Kücheninventar

Keller: Mobiliar etc.

Geräteräume: Folgende Sportgeräte (außer Inhalt verschlossener Schränke oder Räume):

.....

.....

- § 5 Der Mieter bestätigt, dass er die Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vom Vermieter bei der Schlüsselübergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat.
Er verpflichtet sich, die gemieteten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und trocken gereinigt zurück zu geben.
Die Endreinigung erfolgt nach **Aufwand** durch den Vermieter und ist vom Mieter zu tragen.
Die Kostenpauschale liegt derzeit bei ca. € 50,-.
Über eine mögliche Kostenbefreiung entscheidet auf Antrag der Geschäftsführende Vorstand.
- § 6 Schäden, die innerhalb der Mietzeit entstehen, sind vom Mieter zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die dafür erforderlichen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
Dies gilt ebenfalls für Schäden an Dritten, die durch die Nutzung der Gebäude entstehen.
Durch z. B. übermäßigen Lärm o. sonstige Belästigungen entstandene Kosten trägt der Mieter
- § 7 Jede Art von Werbung, Dekorationen, Aufbauten usw. bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vermieters. Einzelheiten sind mit diesem abzustimmen.
Nach Gebrauch sind diese unverzüglich vom Mieter zu entfernen.
Andernfalls werden sie durch den Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt.
- § 8 Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters wird vom Mieter eine Kautions in **Höhe von € 250,-** beim Vermieter hinterlegt. Nach gemeinsamer Endabnahme der benutzten Räumlichkeiten und des Inventars wird die Kautions an den Mieter zurückgegeben, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.
- § 9 Der Mieter hat sich bei der Benutzung der Räume so zu verhalten, dass benachbarte Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Jegliche unnötige Lärmbelästigung / Störung ist zu unterlassen, insbesondere auf dem Parkplatz, an den Außentüren, den (Grün-)anlagen vor und hinter der Liegenschaft.
Wir weisen nochmals ausdrücklich auf das Landes-Immissionsschutz-Gesetz hin, das weitere Einschränkungen ab 22.00 Uhr enthält. Die Eingangstüren sind ab 22.00 h geschlossen zu halten.
Nachtruhe wird dort beschrieben als die Zeit zwischen **22.00 Uhr und 06.00 Uhr**.
Nach den Vorschriften des Gesetzes gehören zu Störungen insbesondere laute Musik, Gegröle, Motorenlärm und laute Gespräche, insbesondere außerhalb der Hallenräumlichkeiten.
Auch außerhalb der o. g. Zeiten dürfen Musikwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
Hinweis: Verstöße gegen diese Vorschriften können durch die zuständigen Verwaltungsbehörden mit Bußgeldern von bis zu € 5.000,- geahndet werden.
Unabhängig davon behält sich der Vermieter das Recht vor, bei offensichtlichen Verstößen die Veranstaltung zu beenden. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden, andernfalls kann ein Verweis aus der Räumlichkeit erfolgen.
- § 10 Mit der Unterschrift erkennt der Mieter die Hausordnung des Bühnenraumes bzw. Mehrzweckhalle Berghausen an.
- § 11 Der Mieter bestätigt, dass er persönlich auch der Veranstalter (siehe § 1) ist. Abweichungen hiervon sind dem Vermieter umgehend bekannt zu geben. Er muss grundsätzlich über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend sein und gilt als Ansprechpartner des Vermieters.
- § 12 Im Falle einer gastronomischen Betreuung bzw. bei Durchführung einer Veranstaltung mit Ausgabe von Getränken verpflichtet sich der Mieter diese beim jeweiligen „Premiumlieferanten“ des VfL Berghausen-Gimborn zu bestellen.
Bei gastronomischer Betreuung durch Beauftragte des Vermieters werden die zusätzlichen Kosten bzw. die Kosten für Getränke etc. vorab gemeinsam festgelegt.

Erreichbarkeit des „Premiumlieferanten“ und mögliche weitere Modalitäten werden dem Mieter vom Vereinsbeauftragten mitgeteilt.

§ 13 Die Rückgabe des Vertragsgegenstandes mit Schlüsselübergabe findet

statt am um Uhr.

Die vereinbarten Mieten, Kauttionen etc. sind vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des VfL Berghausen-Gimborn bei der

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
BIC: WELADED1GMB / IBAN: DE95 384500 00 0000 300426.

Gummersbach-Berghausen, den

.....
Vermieter Mieter

Hinweis:

Dem Vertrag wird / werden folgende Anlage/n beigelegt, die ebenfalls Bestandteil des Vertrages sind und hiermit anerkannt werden:

.....
.....

Besondere Hinweise:

- Stühle und Tische nach Nutzung in Höhe des Vereinslogos zusammenklappen und stapeln!
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Müllentsorgung, insbesondere
 - + Flaschen, Speisereste, Dekorationsmaterial
 - + Sonstiger Unrat (**dazu gehören auch die Aussenanlagen!!!**)selber zu sorgen, da die Entsorgungsmöglichkeiten des Vereins begrenzt sind.
- Falls für die Veranstaltung eine entsprechende Vorlauf-/ Dekorationszeit benötigt wird, ist die davon betroffene Übungsgruppe des VfL Berghausen-Gimborn zu befragen.
Grundsätzlich gilt: Die Übungsgruppen haben vorrangiges Nutzungsrecht
- Es hat sich grundsätzlich bewährt, dass die unmittelbaren Nachbarn der Halle in den Strassen Espenweg, Hauptstrasse und Gartenstrasse entsprechend über die stattfindende Veranstaltung informiert werden, dies unter gleichzeitiger Benennung einer Ansprechperson und Angabe der Telefonnummer, um insbesondere ruhestörendem Lärm rechtzeitig entgegenzutreten zu können.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftung.
- Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der „Weiblichkeitsform“ verzichtet.

VfL-Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!

VfL-Mitglied der Sport-Koop-HüBeGe

